Inserate.

Bekanntmachung.

Laut einer Mittheilung des k. belgischen Geschäftsträgers in Bern ist durch den Vertrag, welcher zwischen Belgien und dem deutschen Zollverein abgeschlossen worden ist, bestimmt worden, daß „mit Baumwolle gemischte Seidenstoffe und Bänder" bei deren Einfuhr in Belgien auch dann zum Zoll von Fr. 3 per Kilo abgefertigt werden können, wenn die Baumwolle in den betreffenden Geweben vorherrscht und insofern der Importeur sich in der Deklaration für den obigen Gewichtszoll erklärt.

Kraft der Bestimmung des 6. Alinea des Art. XI des schweizerisch-belgischen Vertrags wird nun mit dem Inkrafttreten des belgisch-deutschen Vertrags auch die Schweiz in den Mitgenuß dieser Begünstigung treten.

Ueber den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags wird das unterzeichnete Departement seiner Zeit das Nähere veröffentlichen.

Dagegen sind seit dem 18. Juni d. J. die Optionszölle auf leinenen, mit Baumwolle gemischten Stoffen und auf bedruckten Geweben, welche durch den schweizerisch-belgischen Vertrag vom 11. Dezember 1862 auf Fr. 180 per 100 Kilo für die erstern und Fr. 150 für die letztern Gewebe, und zwar auf die Dauer von 2 Jahren, vom Tage der Inkraftsetzung des Vertrages an, vereinbart worden sind, nach erfolgtem Verlauf dieser Frist bis auf Weiteres außer Kraft gesetzt. Diese beiden Gattungen von Geweben bezahlen bei ihrer Einfuhr in Belgien, seit dem 1. Juli d. J., 15 % vom Werth.

Bern, den 19. Juli 1865.

Für das schweiz. Handels- und Zolldepartement,
Der Stellvertreter desselben:
Dubs.

Veröffentlichung.

Vom 1. Januar 1866 an wird für die niederländischen Besitzungen auf der Insel Java und Madura, auf der Westküste von Sumatra, in den Residenzen von Beukoelen, Lampong, Palembang, Bama, Billiton und den westlichen, südlichen und östlichen Provinzen von Borneo folgender Einfuhrzolltarif in Kraft treten.

	Wenn niederländischen Ursprungs.	Wenn fremden Ursprungs.
Holzarbeiten	6 % vom Werth.	6 % vom Werth.
Waffen oder Waffenbestandtheile *)	6 " " "	6 " " "
Geistige Getränke, wie Cognac, Rhum, Arack 2c.:		
in Fässern	Fl. 27 per Hektoliter.	Fl. 27 per Hektoliter.
in Flaschen	" 30 " "	" 30 " "
Liqueure aller Art	" 40 " "	" 40 " "
Spielkarten	10 % vom Werth.	10 % vom Werth.
Talg- und Wachs- oder Stearinkerzen	Fl. 20 per 100 Kilo.	Fl. 20 per 100 Kilo.
Leder und Lederarbeiten . .	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
" " " vom Jahr 1869 an	10 " " "	16 " " "
Mineralwasser	Fl. 6 per 100 Krüge oder Flaschen.	Fl. 6 per 100 Krüge oder Flaschen.
Baumwollenstoffe, rohe oder gebleichte, gefärbte oder bedruckte, auch Bänder . .	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Leinwand und Leineband und alle andern nicht besonders benannten Stoffe . . .	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an .	10 " " "	16 " " "
Seidenbänder **)	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an .	10 " " "	16 " " "
Drath und Drathstiften . .	frei.	frei.
Baumwollen-Garn und -Faden	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Jd. vom Jahr 1869 an .	10 " " "	16 " " "
Garn und Faden, nicht von Baumwolle	6 " " "	6 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an .	6 " " "	6 " " "
Gestrickte Kleidungsstücke . .	10 " " "	10 " " "
Thurm-, Wand und Sackuhren	10 " " "	10 " " "
Mathematische, physikalische, chirurgische, optische und musikalische Instrumente .	frei.	frei.
Bücher, Karten, Kupferstiche und Musik	frei.	frei.
Maschinen und Maschinenbestandtheile	frei.	5 % vom Werth.
Jd. vom Jahr 1869 an .	frei.	4 " " "
Möbeln	10 % vom Werth.	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an .	10 " " "	16 " " "
Gold- und Silberarbeiten, Galons, Faden und Posamentirarbeiten aus Gold und Silber	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an .	10 " " "	16 " " "
Papier aller Art	10 " " "	20 " " "
Jd. vom Jahr 1869 an .	10 " " "	16 " " "

*) Insofern deren Einfuhr nicht verboten ist, was indessen für Luxuswaffen nicht der Fall ist.

**) Nur die ganz seidenen; die gemischten bezahlen wie baumwollene.

	Wenn niederländischen Ursprungs.	Wenn fremden Ursprungs.
Edelsteine, montirt oder nicht montirt	frei.	frei.
Tabak in Blättern oder fabrizirt aus Manilla und Havana	Fl. 30 per 100 Kilo.	Fl. 30 per 100 Kilo.
„ andern Ursprungs . . .	„ 8 „ „	„ 8 „ „
Cigarren aus Manilla und Havana	„ 200 „ „	„ 200 „ „
„ andern Ursprungs .	„ 50 „ „	„ 50 „ „
Oelgemälde	frei.	frei.
Büreaufournitüren	6 % vom Werth.	10 % vom Werth.
Wein in Fässern	Fl. 9 per 100 Liter.	Fl. 9 per 100 Liter.
„ „ Flaschen	„ 8 „ „	„ 10. 50 „
„ „ „ vom Jahr 1869 an .	„ 10. 50 „	„ 10. 50 „
„ moussirender	„ 21 per 100 Flaschen.	„ 21 p. 100 Flaschen.
Essig in Fässern	„ 2 „ 100 Liter.	„ 4 per 100 Liter.
„ „ „ vom Jahr 1869 an .	„ 2 „ „	„ 3 „ „
„ „ Flaschen	„ 2. 50 „	„ 5 „ „
„ „ „ vom Jahr 1869 an	„ 2. 50 „	„ 4 „ „
Wagen und Wagenbestandtheile, mit Ausnahme der Eisenbahnwaggons (frei) . . .	10 % vom Werth.	20 % vom Werth.
Id. vom Jahr 1869 an .	10 „ „ „	16 „ „ „
Die Effekten der Reisenden und deren Hausgeräthe . . .	frei.	frei.
Die Waaren, welche für Rechnung der Regierung eingeführt werden	frei.	frei.

Bern, den 20. Juli 1865.

Das schweiz. Handels- und Zolldepartement.

Bekanntmachung.

Es wird hiemit zu öffentlicher Kenntniß gebracht, daß infolge Verfügung der kompetenten Behörde die eidg. Zollstätte zu Soubey (bern. Jura) mit dem 1. August nächsthin nach Clairbic versezt wird. Von dem genannten Tage an hört daher die Zollabfertigung in Soubey auf und sind zollpflichtige, an jenem Grenzpunkte eintretende Gegenstände bei der Zollstätte in Clairbic, die übrigens den Namen von Soubey beibehält, anzumelden und vorzuweisen.

Bern, den 25. Juli 1865.

Die schweiz. Oberzolldirektion.

Lieferungs-Ausschreibung.

Für den vom 6. bis 13 September dieses Jahres in Neunkirch abzuhaltenden Cavallerie-Vorkurs werden hiemit die Lieferung für den nöthigen Bedarf von Brod, Fleisch, Heu und Stroh zur freien Konkurrenz ausgeschrieben.

Bewerber für diese Lieferungen haben ihre Angebote versiegelt, mit der Aufschrift „Lieferungsangebot für den Cavallerie-Vorkurs in Neunkirch", nebst Angabe des Namens und Wohnortes, mit Bezeichnung, für welche Lieferung, an Herrn eidg. Oberstlieutenant Schenk, Kriegskommissär des Truppenzusammenzuges, in Uhwiesen, Kts. Zürich, zu Handen des Unterzeichneten, bis spätestens Montag den 7. August 1865 einzugeben.

Die nähern Bedingungen können bei Herrn Oberstlieutenant Schenk, sowie bei der unterzeichneten Stelle, von nun an eingesehen werden.

Bern, den 21. Juli 1865.

Das eidg. Oberkriegskommissariat:
G. Liebi.

Ausschreibung von erledigten Stellen.

(Die Bewerber müssen ihren Anmeldungen, welche schriftlich und portofrei zu geschehen haben, gute Leumundszeugnisse beizulegen im Falle sein; ferner wird von ihnen gefordert, daß sie ihren Taufnamen, und außer dem Wohnorte auch den Heimatort deutlich angeben.)

Kondukteur für den Postkreis Basel. Jahresbesoldung Fr. 1080. Anmeldung bis zum 10. August 1865 bei der Kreispostdirektion Basel.

1) Gehilfe bei der Hauptzollstätte in Meyrin (Genf). Jahresbesoldung Fr. 1200. Anmeldung bis zum 10. August 1865 bei der Zolldirektion in Genf.

2) Stadtbriefträger in Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 900.

3) Briefe- und Paketträger in Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 840.

4) Zwei Landbriefträger in Winterthur. Jahresbesoldung Fr. 860 für den einen und Fr. 800 für den andern.

Anmeldung bis zum 3. August 1865 bei der Kreispostdirektion in Zürich.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften
Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées
Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

Inserate.

In Dans In	Bundesblatt Feuille fédérale Foglio federale
Jahr Année Anno	1865
Band Volume Volume	3
Heft Cahier Numero	34
Geschäftsnummer Numéro d'affaire Numero dell'oggetto	---
Datum Date Data	29.07.1865
Seite Page Pagina	207-210
Ref. No	10 004 832

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.